Satzung über das Wahlverfahren der Kreiselternvertretung für die Tageseinrichtungen im Landkreis Saalekreis

Beschluss des Kreistages Nr. 017-03/2019

vom 02. Oktober 2019

Satzung über das Wahlverfahren der Kreiselternvertretung für die Tageseinrichtungen im Landkreis Saalekreis

Gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Kreistag des Landkreises Saalekreis in seiner Sitzung am 02.10.2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zur Kreiselternvertretung für die Tageseinrichtungen im Landkreis Saalekreis beschlossen:

§ 1
Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Kreiselternvertretung nach § 19 Abs. 6 KiFöG in den Tageseinrichtungen im Landkreis Saalekreis geregelt.

§ 2
Wahlperiode

Jede Gemeindeelternvertretung im Landkreis Saalekreis wählt für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte jeweils bis spätestens 31.10. jedes ungeraden Jahres einen Vertreter und dessen Stellvertreter in die Kreiselternvertretung. Die Kreiselternvertretung entsendet einen Vertreter und dessen Stellvertretung in den Jugendhilfeausschuss.

§ 3
Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Einladung zu den Wahlen erfolgt durch die Gemeinde. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.

(2) Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen.

(3) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand bestimmt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern der Gemeinde, von denen eine Person die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.

§ 4
Durchführung der Wahl und Niederschrift

(1) Der Wahlvorstand regt an, dass der Kreiselternvertretung Frauen und Männer angehören.

(2) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl anhand der Anwesenheitsliste fest.

(3) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen.

Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessene Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

(4) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
6. Liste der Wahlvorschläge
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Feststellen des Wahlergebnisses.

§ 5
Mitteilung des Wahlergebnisses und Übergabe der Wahlunterlagen

(1) Über das Wahlergebnis sind die Träger der Tageseinrichtungen durch die Gemeinde zu informieren. Das Wahlergebnis ist in den Tageseinrichtungen durch ortsüblichen Aushang bekannt zu geben. Der Träger der Tageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unterzeichnen. Der Anhang ist nach Beendigung der Bekanntgabe unverzüglich der Gemeinde zur Aufbewahrung nach Abs. 2 dieser Vorschrift zuzuleiten.

(2) Die Wahlunterlagen sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(3) Das Wahlergebnis ist dem Landkreis Saalekreis schriftlich bis 15.11. des jeweiligen Wahljahres zu übermitteln.

§ 6
Konstituierende Sitzung und Wahl des Vorstandes

(1) Die Kreiselternvertreter wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Beisitzer

(2) Jeweils die Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmzahl sind gewählt. Bei gleicher Stimmzahl gibt es eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7
Wahl des Landeselternvertreters

(1) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren bis zum 15.12. jedes ungeraden Jahres einen Vertreter und dessen Stellvertreter in die Landeselternvertretung.

(2) Zu der Wahl werden die Kreiselternvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich durch den Landkreis eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden vom Landkreis festgelegt.

(3) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern des Landkreises, von denen eine Person die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.

(4) Der Wahlvorstand regt an, dass der Kreiselternvertretung Frauen und Männer angehören.

(5) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl anhand der Anwesenheitsliste fest.

(6) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessene Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

(7) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(8) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(10) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes

3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
6. Liste der Wahlvorschläge
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Feststellen des Wahlergebnisses.

(11) Über das Wahlergebnis sind die Träger der Tageseinrichtungen durch den Landkreis Saalekreis zu informieren. Das Wahlergebnis ist in den Tageseinrichtungen durch ortsüblichen Aushang bekannt zu geben. Der Träger der Tageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unterzeichnen. Der Aushang ist nach Beendigung der Bekanntgabe unverzüglich dem Landkreis zur Aufbewahrung nach Abs. 12 dieser Vorschrift zuzuleiten.

(12) Die Wahlunterlagen sind vom Landkreis für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8
Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen, d. h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 9
Kosten der Wahl

(1) Die Kosten für die Durchführung der Wahlen der Kreiselternvertretung tragen die jeweiligen Gemeinden.

(2) Die Kosten für die Durchführung der Wahl des Landeselternvertreters trägt der Landkreis Saalekreis.

§ 10
Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher, diverser Form.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch zum 01.08.2019. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Saalekreis vom 1. Dezember 2014 außer Kraft.

Merseburg, 11.10.2019

Hartmut Handschak
stellv. Landrat

LANDKREIS SAALEKREIS * 3 *